

Ratgeber Treuhand

Mehrwertsteuerabrechnung nach neuem Gesetz: die Änderungen

Beat Strasser *

Die Mehrwertsteuerrechnung für das erste Quartal 2010 steht vor der Tür. Mit dem Inkrafttreten des neuen Mehrwertsteuergesetzes hat die Eidgenössische Steuerverwaltung auch die Abrechnungsformulare überarbeitet. Neben einer neuen Rubrik wurden einige Definitionen, Begriffe und Nummerierungen geändert. Steuerpflichtige Unternehmen sollten sich jetzt mit der Abrechnung befassen, denn die Änderungen beeinflussen auch EDV und Buchhaltung.

Die neue MWST-Abrechnung ist im Vergleich zu vorher detaillierter geworden. Das überarbeitete Formular ist neu in drei Teile gegliedert. **Teil I «Umsatz»** widmet sich den Angaben zum Umsatz. Wie bisher sind die während der Abrechnungsperiode in Rechnung gestellten Entgelte zu deklarieren. Neu müssen ausgenommene Umsätze, für welche optiert wurde, das heisst, die freiwillig der Steuer unterstellt werden, separat in der **Ziffer 205** ausgewiesen werden. Beispiele für ausgenommene Umsätze sind Leistungen im Bereich Bildung oder Kultur.

Wie bisher sind die Abzüge für von der Steuer befreite Leistungen aufzuführen, wie beispielsweise der Export von Gegenständen. Neu sind die im Ausland erbrachten Leistungen separat (**Ziffer 221**), statt wie bisher zusammen mit den von der Steuer befreiten Lieferungen zu deklarieren. Dabei handelt es sich um Lieferungen und Dienstleistungen, bei denen sich der Ort der Leistung im Ausland befindet, wie zum Beispiel Architekturleistungen für ein Haus im Ausland oder Beratungsleistungen an einen ausländischen Empfänger.

Die von der Steuer ausgenommenen Leistungen müssen – sofern sie nicht freiwillig besteuert werden und in **Ziffer 200** beim Umsatztotal enthalten sind – in **Ziffer 230** in Abzug gebracht werden. Das neue Gesetz fordert bei der Option für solche ausgenommene Umsätze keine schriftliche Bewilligung der Steuerverwaltung mehr. Die Option gilt als gewählt, wenn die Steuer auf der Rechnung ausgewiesen wird.

Im **Teil II «Steuerberechnung»** werden die geschuldete Umsatzsteuer berechnet und die möglichen Vorsteuerab-

Abrechnungsperiode: Einreichdatum und Zahlungsfrist: Valuta (Verzugszins ab): MWST-Nr.: Ref-Nr.:			
I. UMSATZ (200ste Artikel beziehen sich auf das Mehrwertsteuergesetz vom 12.06.2009)		Ziffer	Umsatz CHF
Total der vereinnahmten bzw. vereinnahmten Entgelte (Art. 39) inkl. Entgelte aus Übertragungen im Meldeverfahren sowie aus Leistungen im Ausland		200	
In Ziffer 200 enthaltene Entgelte aus nicht steuerbaren Leistungen (Art. 21), für welche nach Art. 22 optiert wird		205	
Abzüge: Von der Steuer befreite Leistungen (u.a. Exporte, Art. 23), von der Steuer befreite Leistungen an begründete Einrichtungen und Personen (Art. 107)		220	
Leistungen im Ausland		221 +	
Übertragung im Meldeverfahren (Art. 38, bitte zusätzlich Form 754 erreichen)		225 +	
Nicht steuerbare Leistungen (Art. 21), für die nicht nach Art. 22 optiert wird		230 +	
Entgeltänderungen		235 -	
Diverses		280 +	
Steuerbarer Gesamtumsatz (Zif. 200 abzüglich Zif. 280)		290	290
II. STEUERBERECHNUNG			
Leistungen zum Normsatz	7%	Leistungen CHF gültiger Satz	Steuer CHF / Rp. gültiger Satz 7,6%
Leistungen zum reduzierten Satz	310		2,4%
Leistungen zum Beherrbergungssatz	340		3,6%
Bezugssteuer	380		
Total geschuldete Steuer (Zif. 300 bis 400)			399
Vorsteuer auf Material- und Dienstleistungsaufwand		400	
Vorsteuer auf Investition und übrigen Betriebsaufwand		405 +	
Einfuhrsteuer (Art. 32, bitte ohnehinliche Aufstellung belegen)		410 +	
Vorsteuerkorrektur gemischte Verwendung (Art. 30), Eigenverbrauch (Art. 31)		415 -	
Vorsteuerkorrekturen: Nicht steuerbare Subventionen, Kurtaxen usw. (Art. 33 Abs. 2)		420 -	
An die Eidg. Steuerverwaltung zu bezahlender Betrag		500	
Guthaben der steuerpflichtigen Person		510 =	
III. ANDERE MITTELFÜSSE (Art. 18 Abs. 2)			
Subventionen, Kurtaxen u.Ä., Entsorgung- und Wasserwerkbeiträge (Bet. a-c)		600	
Spenden, Dividenden, Schadenersatz usw. (Bet. d-f)		910	
Der/die Unterzeichnende bestätigt die Richtigkeit seiner/ihrer Angaben: Datum: Buchhaltungsstelle: Telefon: Rechtswidrliche Unterschrift:			

züge aufgeschlüsselt. Die Umsätze sind wie bisher aufgeteilt nach Leistungen zum Normsatz (derzeit 7,6%) zum reduzierten Satz (2,4%) sowie zum Beherrbergungssatz (3,6%). Die Dienstleistungsbezüge aus dem Ausland sind in der Rubrik Bezugssteuer (**Ziffer 380**) zu deklarieren. Werden diese Leistungen für steuerbare Zwecke verwendet,

kann dafür die Vorsteuer, gemeinsam mit der abziehbaren Vorsteuer unter der **Ziffer 400** für Material und Dienstleistungsaufwand und **Ziffer 405** für Investitionen und übrigen Betriebsaufwand abgezogen werden. Neben der Korrektur der Vorsteuer wegen gemischter Verwendung müssen neu auch Vorsteuerkorrekturen wegen



Beat Strasser,
Präsident Treuhand Suisse, Sektion Zürich

Eigenverbrauchstatbeständen in **Ziffer 415** deklariert werden. Bisher wurden diese Leistungen im ersten Teil zum Umsatz deklariert.

Teil III «Andere Mittelflüsse» ist neu. Darin sind Mittelflüsse, die Nicht-Entgelt darstellen, aufzuführen. Dies sind beispielsweise Subventionen, Kurtaxen usw. Sie sind im neuen Abrechnungsformular unter **Ziffer 900** anzugeben. Diese «Nicht-Entgelte» können teilweise zu Vorsteuerkürzungen führen, welche in **Ziffer 420** zu erfassen sind. Mittelzuflüsse, die nicht zu Vorsteuerkürzungen führen, wie zum Beispiel Dividenden, Spenden, Sanierungsleistungen usw. sind separat unter **Ziffer 910** aufzuführen.

Insgesamt darf der administrative Aufwand für die Umstellung des Formulars nicht unterschätzt werden. So sind teilweise neue Mehrwertsteuercodes oder neue Kontendefinitionen notwendig. Es lohnt sich, diese Umstellung sorgfältig und gut geplant vorzunehmen. Ihr lokaler Treuhänder berät Sie bei der Vorbereitung und unterstützt sie bei der Abrechnung. Ausgewiesene Treuhandexperten in Ihrer Nähe finden Sie im Online-Mitgliederverzeichnis des Schweizerischen Treuhänderverbands TREUHAND | SUISSE:

www.treuhanduisse-zh.ch.

TREUHAND | SUISSE

Schweizerischer Treuhänderverband
TREUHAND | SUISSE, Sektion Zürich,
www.treuhanduisse-zh.ch

*Beat Strasser ist Präsident des Schweizerischen Treuhänderverbands TREUHAND | SUISSE, Sektion Zürich, und Partner bei Strasser & Vögli Treuhand AG, Küttigen.